

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 199.

Montag den 17. Juli.

1848.

Bekanntmachung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das Turnen betr.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erkennt die hohe Bedeutung eines gründlichen und rationell geübten Turnens für die allgemeine Volksbildung, und beabsichtigt diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche für eine angemessene Organisation des gesammten Turnwesens in allen Theilen des Landes und namentlich zur Beschaffung der nöthigen Lehrkräfte erfordert werden. Um die dazu nöthigen Vorarbeiten in der rechten Vollständigkeit ausführen zu können, muß dasselbe wünschen, von der Stufe der Ausbildung, zu welcher zur Zeit in Sachsen das Turnen geführt ist, und von der Ausdehnung, die es sowohl rücksichtlich der dafür angestellten Lehrer als der in den bestehenden Turnanstalten vorgenommenen Uebungen gewonnen hat, genau unterrichtet zu sein.

Es ergeht daher an alle Behörden des Landes, welche Gelegenheit oder Veranlassung haben, mit dem Stande des Turnens in ihrem Bezirke bekannt zu werden, insonderheit aber an die bestehenden Turnvereine und Turngesellschaften hiermit die Aufforderung, wo möglich binnen 4 Wochen ausführliche Anzeige über die in ihren Umgebungen und unter ihrer Leitung bestehenden Turnanstalten, ihren Umfang, die bei denselben angestellten Lehrer, und die dafür getroffenen Einrichtungen, so wie den zu Unterhaltung derselben erforderlichen Aufwand, nicht minder über dasjenige, was zu noch vollständigerer Herstellung eines entsprechenden Turnunterrichts gewünscht werden muß, an das unterzeichnete Ministerium zu erstatten.

Dresden am 10. Juli 1848.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. d. Pfordten.

Schreyer.

Aufforderung.

Wie viel die Bewaffnung der Communalgarde noch zu ihrer Vollständigkeit und Verbesserung vermissen läßt, das hat sich in neuerer Zeit so fühlbar gemacht, daß bereits von Seiten der Compagnien selbst aus ihren eignen Mitteln ansehnliche Opfer für diesen Zweck gebracht worden sind; allein je mehr die Schwierigkeit der selbsteignen Anschaffung tüchtiger Waffen und die Zahl der Unbemittelten, welche ihrer bedürfen, neuerdings gestiegen ist, desto größere Geldmittel gehören dazu, um eine ausreichende Abhülfe möglich zu machen. Wer sollte aber zu solcher Abhülfe beizutragen sich nicht unter gegenwärtigen Zeitumständen mehr aufgefordert fühlen, als die große Anzahl derer, welche beim Besitze der Mittel dazu sich des wohlthätigen Wirkens der Communalgarde für den Schutz und die Sicherheit ihres Besitzthums und Wohlstandes erfreuen, ohne doch für ihre Person die Beschwerden des Dienstes in der Communalgarde selbst zu theilen? Gewiß brauchen wir daher auch an diese unsere wohlhabenderen, durch Alter, Krankheit oder andere Umstände vom Communalgardendienste befreiten Mitbürger die freundliche Bitte um freiwillige Geldbeiträge zur Bewaffnung der Sie im Dienste übertragenden ärmern Communalgardisten nur vertrauensvoll auszusprechen, um des gewünschten Erfolgs versichert zu sein, und wie richten deshalb hiermit den öffentlichen Aufruf an die patriotischen Gesinnungen unsrer nicht zur Communalgarde gehörenden Mitbürger, baldigst einen größern oder kleinern Geldbeitrag zu diesem Behufe in unserm Bureau niederlegen zu wollen, indem wir uns der Hoffnung hingeben, damit nur eine willkommene Gelegenheit zu Bethätigung edlen Gemeingeistes und redlicher Anhänglichkeit an das Communalgardeninstitut eröffnet zu haben.

Leipzig den 8. Juli 1848.

Der Communalgarden-Ausschuß.

H. W. Neumeister, Commandant.

Adv. Wachs, Prot.

Landtagsverhandlungen.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer, am 15. Juli 1848.

Die 1. Deputation ließ durch den Ref. Schanz die ihr in der letzten Sitzung aufgegebene vollständigere Fassung der Zusatzparagraphe (5) zu dem Gesetzentwurf über Entschädigung verunglückter Communalgardisten vortragen (Zum Ersatz der von dem Staate zu leistenden Entschädigung sind die, denen die Verletzung oder Tödtung zur Last fällt, verbunden. Für mehrere Mitschuldige haftet jeder Einzelne. Gegen die Höhe des Ersatzes ist nur hinsichtlich des für den Erwerbsverlust Gewährten Einwendung zu machen gestattet). Die Kammer genehmigt den §. in dieser Fassung. v. Erdmannsdorf berichtet über das Gesuch mehrerer verabschiedeter Soldaten um Auszahlung ihrer Löhnungsrückstände vom russischen Kriege und Dienste in Frankreich her. Da den Petenten weder ein Rechtsanspruch zur Seite steht, noch Gründe vorliegen, sich für ein Gnadengeschenk an sie zu verwenden, so rath die Deputation, die Petition auf sich beruhen zu lassen, womit die Kammer einverstanden ist. Derselbe Referent trägt den Bericht der 4. Deputation über das Gesuch der Mühlenbesitzer in Gräfenhain um Erlass rückständiger Erbzinsen vor, welches zur ständischen Bevormundung nicht geeignet erscheint. Endlich liest

Bürgermeister Hübler die ständische Schrift in Betreff der Diäten der Nationalvertreter in Frankfurt vor.

Noch ein Wort über die Leipziger Adresse „gegen Republik.“

(Eingefendet.)

Es ist zwar in d. Bl. sowie in mehreren andern, namentlich sächsischen Blättern, so viel für und wider jene Adresse nach Frankfurt geschrieben worden, daß man füglich sich des Wortes in dieser Angelegenheit enthalten könnte, wenn es nicht erlaubt wäre, die Sache auch von einer bis jetzt noch nicht in Erwähnung gebrachten Seite zu betrachten, wodurch, wenn auch nicht die Urheber, so doch jedenfalls ein großer Theil der Unterzeichner der Adresse nicht gerade in ein glänzendes Licht gesetzt werden dürften. Der Verfasser dieser Zeilen muß sich im Voraus aufs Entschiedenste gegen den Vorwurf, der ihm etwa gemacht werden könnte, verwahren, als sei er seiner Gesinnung nach Republikaner und insofern ganz natürlich gegen ein solches Unternehmen, wie das jener Adresse nach Frankfurt, eingenommen; nein, er erklärt sich hiermit vollkommen einverstanden mit Inhalt und Tendenz derselben; er ist durchaus für constitutionelle Monarchie, ja er sieht auch dieselbe keineswegs